

**GESCHÄFTSORDNUNG
der Betriebskommission des Eigenbetriebs
„Gemeindewerke Niestetal“ der Gemeinde Niestetal**

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Niestetal“ der Gemeinde Niestetal wurde in der 30. Mai 2016 durch den Gemeindevorstand beschlossen.

Im Folgenden ist die Geschäftsordnung veröffentlicht. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Betriebskommission des Eigenbetriebs

„Gemeindewerke Niestetal“ der Gemeinde Niestetal

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft die Betriebskommission ein so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission in elektronischer Form unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Die elektronische Form kann durch die Schriftform ersetzt werden, für die Ladung zur ersten Sitzung der Betriebskommission oder wenn technische Probleme der elektronischen Versendung entgegenstehen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann der oder die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie oder er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (7) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von der oder dem Vorsitzenden in elektronischer Form vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind der oder dem Vorsitzenden bis spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bis spätestens 14.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene

Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungen genommen. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5

Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 68 HGO.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem oder seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

- (7) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (8) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
 - a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Betriebskommission offen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern der Betriebskommission die Niederschrift in elektronischer Form zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden

schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 10 Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstand Sprecherin oder Sprecher der Betriebskommission. Sie oder er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 11 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Rathaus der Gemeinde Niestetal, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal.

§ 12

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie ein Tablet-PC auszuhändigen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Niestetal, die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse sowie die Geschäftsordnung der Betriebskommission sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der Gemeinde Niestetal veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Niestetal“ der Gemeinde Niestetal vom 9. Januar 1996 außer Kraft.